Offenlegungsausfertigung (= 1. Ausfertigung)

B e b a u u n g s p l a n Nr. 552/1

der

S t a d t M i n d e n

für das Gebiet zwischen Kuhlenstraße, Ringstraße, Fasanenstraße und Hohenstaufenring

T e x t

Der Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:

§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341).

§ 4 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV NW S. 656).

§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29. November 1960 (SGV NW 231), geändert durch die 3. VO zur Änderung der 1. DVO vom 21. April 1970 und § 9 (2) BBauG, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503).

1. Planbestandteile

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Plan und diesem Text. Außerdem ist eine Begründung beigefügt.

2. Plangebietsgrenze

Für die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches ist die Grenzeintragung im Plan verbindlich.

Darstellungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches haben nur nachrichtlichen Charakter.

3. Art der baulichen Nutzung

Das Bauland umfaßt "Allgemeines Wohngebiet", "Reines Wohngebiet" und "Gewerbegebiet".

Für die Art der baulichen Nutzung gelten die Vorschriften der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauN VO -) vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237) und die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

4. Maß der baulichen Nutzung

Für das Maß der baulichen Nutzung gelten § 17 BauN VO und die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

Im Einzelfall kann eine Ausnahme von der Zahl der Vollgeschosse unter den in § 17 (5) BauN VO genannten Voraussetzungen zugelassen werden.

5. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Abweichend von § 22 Absatz (1) BauN VO sind im "Gewerbegebiet" Gebäude über 50 m Länge zulässig.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baulinien und Baugrenzen begrenzt.

In den Vorgärten sind nur solche Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauN VO zulässig, die der Versorgung der Baugrundstücke mit Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme und postalischen Anschlüssen sowie der Beseitigung der Abwässer dienen. Garagen sind in den Vorgärten nicht zulässig.

6. Flächen für Stellplätze und Garagen

Sofern Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge festgesetzt sind, müssen sie auf den dafür ausgewiesenen Grundstücksflächen errichtet werden.

7. Einfriedigung der Vorgärten

Die Einfriedigung der Vorgärten darf eine Höhe von 0,80 m über der ausgebauten oder festgesetzten Höhe der anliegenden Verkehrsflächen nicht überschreiten.

8. Verkehrsflächen

Sofern die durch Begrenzungslinien festgesetzten Verkehrsflächen in Fahrbahnen, Gehwege, Fußwege, Straßenbegleitgrün und Trennstreifen aufgeteilt sind, hat diese Darstellung nur nachrichtliche Bedeutung.
Beim Ausbau der Verkehrsflächen haben die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke Böschungen auf diesen Grundstücken zu dulden.

9. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die gem. § 103 BauO NW im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gem. § 101 (1) BauO NW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

10. Aufhebung bestehender Bebauungspläne

Der für den räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes bestehende Bebauungsplan Nr. 552 der Stadt Minden für das Gebiet zwischen Kuhlenstraße, Ringstraße, Fasanenstraße und Hohenstaufenring wird mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes aufgehoben.

Für den Planentwurf
und die Plananfertigung

Minden, den 8. Juni 1971
Der Stadtdirektor
Im Auftrage:

STADT MINDEN i/WESTFALEN - 53 -

(Kosiek)
Städt. Oberbaurat

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BGBl. I S. 341 - durch Beschluß des Rates der Stadt Minden vom 18. Juni 1971 aufgestellt worden.

Minden, den 1. Juli 1971

STADT MINDEN i/WESTFALEN - 53 -

Der Bürgermeister
In Vertretung
(Wiese)
Stellv. Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 28. Juli 1971 bis 30. August 1971 öffentlich ausgelegen.

Minden, den 1. September 1971

STADT MINDEN i/WESTFALEN - 53 -

Der Stadtdirektor
In Vertretung
(Ast)
Stadtbaurat

~~Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundes-~~
baugesetzes vom 23. Juni 1960 - BGBl. I S. 341 -
durch Beschluß des Rates der Stadt Minden
vom _____ aufgestellt worden.

Minden, den _____

~~Der Bürgermeister~~

Dieser Bebauungsplan hat einschließlich der
Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes
vom 11. Sept.1972 bis 13. Okt. 1972
öffentlich ausgelegen.

Minden, den 16. Okt. 1972

Der Stadtdirektor

STADT MINDEN i/WESTFALEN - 53 -

(Dr.Niermann)

610/5

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom Rat der Stadt Minden
am *17. September 1971* als Satzung beschlossen worden.

Minden, den *27. September 1971*

Der Bürgermeister

STADT MINDEN (WESTFALEN) 53

(Pohle)

~~Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundes-~~
baugesetzes mit Verfügung vom _____
genehmigt worden.

Detmold, den _____

Aktenzeichen: _____

Der Regierungspräsident
~~Im Auftrage~~

Satzungsbeschluß vom 28. Januar 1972 siehe folgende Seite!

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom Rat der Stadt Minden
am 28. Januar 1972 als Satzung beschlossen worden.

Minden, den 7. Februar 1972

Der Bürgermeister

STADT MINDEN (WESTFALEN) - 53 -

Rathert
(Rathert)

~~Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundes-~~
baugesetzes mit Verfügung vom _____
genehmigt worden.

Detmold, den _____

Aktenzeichen: _____

Der Regierungspräsident
~~Im Auftrage~~

Satzungsbeschluß vom 3. November 1972 siehe folgende Seite !

610/6

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom Rat der Stadt Minden am 3. Nov. 1972 als Satzung beschlossen worden.

Minden, den 13. Nov. 1972

Der Bürgermeister

STADT MINDEN i/WESTFALEN - 53 -

(Rathert)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 15. 12. 72 genehmigt worden.

Detmold, den 15. 12. 72

Aktenzeichen: 34.32.11-11/H.88

Der Regierungspräsident
Im Auftrage

Der Regierungspräsident 22 Detmold

610/6

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes sind die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung am 7. DEZ. 1972 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Der genehmigte Plan hat vom 8. DEZ. 1972 bis 8. JAN 1973 öffentlich ausgelegen.

Minden, den 23. MAI 1973

Der Stadtdirektor

STADT MINDEN i/WESTFALEN - 53 -

610/7